

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

sabine.homilius@stadt-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 09.04.2010

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP  
für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728**

Ihr Schreiben vom 05.03.2010

Der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Bedeutung und Funktionen der öffentlichen kommunalen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Trägerschaft oder in Rechtsaufsicht des Landes rechtlich anerkannt und beschrieben werden.

Der Entwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz greift die Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ auf, die formuliert hatte: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7000, S. 132).

Dass der Entwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz dabei der Empfehlung, öffentliche Bibliotheken zur Pflichtaufgabe zu machen, nicht folgt, trägt dem Konnexitätsprinzip nach Art. 137 Abs. 6 Hess. Verfassung Rechnung.

**§ 2 Bildung und Medienkompetenz**

Hervorzuheben ist die Zuordnung von Bibliotheken zu Bildungseinrichtungen. (§ 2 Abs. 1) Dies entspricht dem Selbstverständnis von Bibliotheken. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere den Schulen, ist gängige Praxis in Bibliotheken. Im Gesetzentwurf wird mithin keine neue Aufgabe für Bibliotheken formuliert. Zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf Bibliotheken in ihrer Rolle als Bildungspartner wahrgenommen und

**Vorstand**

Aloys Lenz  
Dr. Axel Halle  
Gudrun Kulzer  
Hubertus Neuhausen  
Michaela Stauer

**Vorsitzende des Beirats**

Helga Klein

**Geschäftsführende Vorsitzende**

Dr. Sabine Homilius

**Bundesgeschäftsstelle**

Straße des 17. Juni 114  
10623 Berlin

Telefon 030 6449899-10  
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksportal.de

*Der DBV ist Mitglied in  
Bibliothek & Information  
Deutschland e.V. (BID)*



gefordert werden. Ebenso, dass die Rolle von Schulbibliotheken ausdrücklich erwähnt wird. (§ 2 Abs. 2)

Besonders zu begrüßen ist, dass in der Begründung zu § 2 darauf hingewiesen wird, dass neben dem Vorhalten von Büchern und Medien eine „aktive Vermittlungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geeignetes Personal“ stattfinden muss. Die Professionalität von Bibliotheksarbeit wird hier betont.

### **§ 3 Wissenschaftliche Bibliotheken**

Die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 3 fokussiert auf die „wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen“ in Trägerschaft oder Rechtsaufsicht des Landes. Das leitet sich nicht zwingend aus der Formulierung des Gesetzentwurfes § 3 Abs. 1 ab, sollte es auch nicht. Denn mit Satz 1 sollen aus Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken durchaus auch Landesbibliotheken subsumiert sein.

In § 3 des Gesetzentwurfes sollten unter wissenschaftliche Bibliotheken sinnvollerweise auch Landesbibliotheken gemeint sein, damit wäre ergänzend zu präzisieren: „... für wissenschaftliche Forschung, Studium, Lehre sowie zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.“ Gleiche Ergänzung wird für § 3 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Satz 2 könnte wie folgt formuliert werden: „Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz. Hochschulbibliotheken stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.“ Da im Bibliotheksgesetz keine dem Hochschulgesetz widersprechende Regelung getroffen werden kann, und letztlich nur eine Doppelung vorliegt, kann der 3. Satz entfallen. Außerdem könnte durch die o.g. Ergänzungen Abs. 3 gestrichen werden, weil bereits in Abs. 2 Satz 1 des Formulierungsvorschlages dies enthalten wäre.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe wissenschaftlicher Bibliotheken explizit hervorgehoben wird. Ebenso ist verdienstvoll, dass der Betrieb von Plattformen zur elektronischen Publikation genannt wird und in der Begründung zu diesem Thema die Position der Länder im Zusammenhang mit dem Korb 3 des UrhG Niederschlag gefunden hat.

### **§ 4 Landesbibliothekarische Aufgaben**

In § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist für die Universitätsbibliothek Kassel die exakte, vollständige Bezeichnung zu ergänzen „Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel“. Für die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden ist zu berücksichtigen, dass die Integration in die Hochschule Rhein-Main zum 1. Januar 2011 erfolgen wird.

In § 4 Abs. 3 des Entwurfes sollte statt des Begriffs „Bibliotheken“ präziser von „Landesbibliotheken und Hochschulbibliotheken“ gesprochen werden, auch wenn in § 6 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz für die Hochschulen das „historische Erbe“, also Spezielsammlungen und Altbestände, genannt sind. Denn auch in denjenigen Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken, die nicht Landesbibliotheken sind, befinden sich häufig wertvolle Bestände.

In § 4 Abs. 4 sollte auf die aktuelle Norm des Hessischen Hochschulgesetzes verwiesen werden, nämlich § 49 Abs. 1 HHG.

### **§ 6 Zusammenarbeit**

Die gesetzliche Festschreibung der Hessischen Fachstelle für öffentliche Bibliotheken und die Aussage zur Finanzierung durch das Land sind ausdrücklich zu begrüßen. (§ 6 Abs. 3)

### **§ 7 Digitalisierung**

Da in den letzten Jahren die Kataloge wissenschaftlicher Bibliotheken weitgehend digitalisiert wurden, sollte der Fokus des § 7 auf der Digitalisierung der Bestände liegen. Präziser wären folgende Formulierungen:

„Besonders bedeutende und gefährdete Altbestände und spezialisierte Sammlungen der Landesbibliotheken und Hochschulbibliotheken sollten durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben durch Digitalisierung geschützt und im Internet recherchierbar gemacht werden. Durch die Digitalisierung soll der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden.“

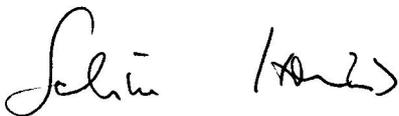
### § 8 Finanzierung

(§ 8 Abs. 2) Die Aussage "Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt." bleibt unverbindlich. Letztlich wird der Besitzstand geregelt, zumal in der Antragstellung unter E. Finanzielle Mehraufwendungen: Keine formuliert wird. Es fehlt die Andeutung, wie das Gesetz, im Sinne einer Bibliotheksentwicklungsplanung, umzusetzen ist.

Die Aussage in § 8 Abs. 3 Satz 2, dass Entgelte in den Benutzungsordnungen festgesetzt werden können ist i.d.R. unpräzise, weil dies in Kosten-, Entgelt- oder Gebührenordnungen erfolgt. Es sollte daher „Benutzungsordnungen“ durch „Ordnungen“ ersetzt werden.

### Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes

Mit vorliegendem Entwurf ist eine bedeutende Weiterentwicklung des Bibliotheksrechts in Hessen unternommen worden. Ein wesentlicher Bereich wird im Gesetzentwurf allerdings nicht geregelt, das Pflichtexemplarrecht. Dieses sollte rechtssystematisch im Bibliotheksgesetz verankert werden. Außerdem ist dringend angesichts des Medienwandels und der Veränderungen im Publikationswesen die Sicherung des kulturellen Erbes des Landes Hessen auch im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Daher ist für das Land Hessen, analog zu anderen Bundesländern und der Regelung für die Deutsche Nationalbibliothek, die Pflichtabgabe nichtkörperlicher, digitaler Medien zu regeln. Hier tut sich eine wachsende Überlieferungslücke für das kulturelle Erbe in Hessen auf, solange keine Regelungen für die Pflichtablieferung nichtkörperlicher, digitaler Medien existieren.



(Dr. Sabine Homilius)  
Geschäftsführende Vorsitzende